

## Beschluss WP7.1. Direkte Demokratie ausbauen.

Gremium: LDK  
Beschlussdatum: 05.06.2021  
Tagesordnungspunkt: WP7. Wir fördern echte Bürgerbeteiligung!

### Text

1 In den letzten 30 Jahren sind die Bürger:innen Mecklenburg-Vorpommerns erst  
2 zweimal an die Wahlurne getreten, um mittels eines Volksentscheides direkt über  
3 einen Gesetzesentwurf abzustimmen. Volksbegehren haben in unserem Land kaum eine  
4 Chance, weil dafür lange Zeit 120.000 Unterschriften gesammelt werden mussten.

5 Auf unseren Druck hin wurde diese Hürde zwar auf 100.000 Unterschriften gesenkt,  
6 doch auch das ist noch zu viel. In M-V ist ein Volksentscheid erst dann  
7 erfolgreich, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten dem Gesetzentwurf zugestimmt  
8 hat, auch das ist zu hoch. Ein Zustimmungsquorum unabhängig von der  
9 Wahlbeteiligung führt dazu, dass faktisch nicht die Mehrheit der Abstimmenden,  
10 sondern diejenigen, die gar nicht zur Abstimmung gehen, entscheiden.

11 Eine moderne Bürger:innenbeteiligung lässt zu, dass die Unterschriften für  
12 Volksbegehren auch durch Internet-Petitionen gesammelt werden dürfen. Die  
13 Initiator:innen eines Volksbegehrens dürfen nicht auf den Kosten sitzenbleiben,  
14 deshalb erhalten sie eine Rückerstattung in Höhe von 20 Cent pro Ja-Stimme. Die  
15 Initiatoren:innen eines erfolgreichen Volksbegehrens müssen automatisch  
16 Rederecht bei der erzwungenen Debatte im Landesparlament erhalten.

17 Bei Bürger:innenbegehren und Bürger:innenentscheiden auf kommunaler Ebene muss  
18 dies ebenso gelten.

19 Wir werden die Vorschriften für das Land und die Kommunen so ändern, dass:

- 20 • bereits die Unterschriften von fünf Prozent der Wahlberechtigten für ein  
21 erfolgreiches Volksbegehren ausreichen und bei einem Bürgerbegehren die  
22 Unterschriften von 5 Prozent beziehungsweise 4.000 der Wahlberechtigten.
- 23 • über die rechtliche Zulässigkeit von Volks- und Bürgerbegehren vor dem  
24 Start der Unterschriftensammlung entschieden wird, nicht erst nachdem die  
25 Unterschriftenlisten eingereicht wurden.
- 26 • ein erfolgreiches Volks- oder Bürgerbegehren automatisch aufschiebende  
27 Wirkung hat. Es darf nicht sein, dass Beschlüsse weiter umgesetzt werden,  
28 obwohl ein erfolgreiches Begehren gegen sie initiiert wurde.
- 29 • bei nicht die Verfassung betreffenden Volksentscheiden lediglich 25  
30 Prozent der Wahlberechtigten teilnehmen müssen und eine einfache Mehrheit  
31 ausreicht.